

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Kärnten 2004/12/21 KUVS-2079/4/2004

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.12.2004

## Rechtssatz

Ein im öffentlichen Verkehr mit Probefahrtkennzeichen verwendetes Fahrzeug ist unter die Ausnahmebestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 KFG (Verwendung von Probefahrtkennzeichen nur für Probefahrten zur Feststellung der Gebrauchsoder Leistungsfähigkeit) zu subsumieren, wenn dem Beschuldigten das Kraftfahrzeug deswegen überlassen wurde, weil dieser die Absicht hatte, das Fahrzeug zu erwerben und er es am 20.11.2003 tatsächlich gekauft hat. (Einstellung des Verfahrens)

## **Schlagworte**

Probefahrten, Ausnahmebestimmung, Feststellung von Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit, In dubio pro reo, Probefahrtkennzeichen, Fahrzeugkauf

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$